

124. 1. Über den Begriff des „Teilnehmens“ im Sinne §. 56 Nr. 3 St.P.D.

2. Wird durch §. 5 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 der frühere Besitzstand nur in dem Sinne geschützt, daß dem Rechte aus dem Erfindungsbesitze gegenüber das Patent nur insoweit wirkungslos ist, als der frühere Besitzstand nach Art und Umfang der Benutzung reichte?

Patentgesetz vom 25. Mai 1877 §. 44 (R.G.Bl. S. 501).

III. Straffenat. Ur. v. 4./7. Januar 1882 g. S. Rep. 3166/81.

I. Landgericht Leipzig.

Auf Antrag der Nebenkläger, Kaufleute B. Kw. und R. H. in S., welchen im August 1878 ein Reichspatent gemäß dem Gesetze vom 25. Mai 1877 auf ein Trockenkopierverfahren erteilt worden, waren wegen Verletzung dieses Patents vor dem Landgerichte Leipzig gleichzeitig zwei Untersuchungen gegen den Verlagsbuchhändler S. in Leipzig und gegen den Kaufmann J. daselbst anhängig. Beide Angeklagte sind von der Anklage auf Grund von §. 5 Abs. 1 des Patentgesetzes freigesprochen worden. In der am 5. November 1881 wider S. abgehaltenen Hauptverhandlung hatte S. den J. als Entlastungszeugen siftiert und war dessen Beeidigung nach Inhalt des Sitzungsprotokolles anfangs „mit Rücksicht darauf, daß er auf Befragen erklärte, er befinde sich wegen des gleichen Vergehens, wie S., dormalen in Untersuchung und am 7. desj. Mon. stehe der Hauptverhandlungstermin an“ ausgesetzt, nach der Vernehmung des Zeugen S. aber beschlossen und ausgeführt worden.

Die Revision der Nebenkläger ist zurückgewiesen worden, und zwar, soweit sie auf Verletzung von §. 56 Nr. 3 St.P.D. und auf unrichtige Anwendung des §. 5 Abs. 1 des Patentgesetzes gestützt worden, aus folgenden

Gründen:

1. Die erste prozessuale Beschwerde rügt Verletzung des §. 56 Nr. 3 St.P.D., weil der vereidet vernommene Zeuge J. zur Zeit seiner Vernehmung des gleichen Vergehens gegen das Patentgesetz, wie

der Angeklagte S., angeklagt und deshalb nicht zu vereiden gewesen sei. Sie ist unbegründet. Der §. 56 Nr. 3 verbietet die Vereidung derjenigen Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Teilnehmer, Begünstiger oder Fehler verdächtig oder bereits verurteilt sind. Die Revision behauptet hinsichtlich des Zeugen J. Verdacht der Theilnehmerschaft; von einem Verdachte der Begünstigung oder der Fehlerei ist nach den Ausführungen der Nebenkläger selbst keine Rede. Theilnehmerschaft im Sinne des §. 56 Nr. 3 liegt nun allerdings nicht bloß dann vor, wenn eigentliche Komplizität zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen, der Verdacht der Beteiligung beider bei der nämlichen That im Verhältnisse von Mitthätern, Anstifter oder Gehilfe, in Frage steht, sondern auch dann, wenn gegen den Zeugen der Verdacht der alleinigen Thäterschaft hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That vorliegt oder entsteht. Die in §. 56 Nr. 3 St.P.O. gedachte Theilnehmerschaft umfaßt alle Arten strafbarer Beteiligung an der Strafthat im Sinne der §§. 47 flg. St.G.B.'s, also auch das Verhältniß der Person zur That als des alleinigen Thäters; es hat daher die Vereidigung namentlich auch dann zu unterbleiben, wenn die Thäterschaft des Zeugen die des Angeklagten ausschließen würde, und gegen den Zeugen der Verdacht entsteht, daß von ihm, nicht von dem Angeklagten, die konkrete Strafthat begangen worden sei. Von einem gegen den Zeugen J. nach der einen oder der anderen Richtung hin begründeten Verdacht hat aber hier nichts vorgelegen, wie aus den Feststellungen einerseits des vorigen Urteils, andererseits des Urteils des Landgerichtes Leipzig vom 7. November 1881 in der Untersuchungssache gegen den genannten J., welche dem Reichsgerichte auf die gegen das letztere Urteil von den Nebenklägern eingelegte Revision gleichfalls vorliegt, unzweifelhaft erhellt. Es handelt sich beidem, dem Angeklagten S. und dem J., gegenüber um die Anklage wegen zwar gleichartiger, aber völlig selbständiger Delikte, gerichtet gegen dasselbe Patentrecht, aber begangen durch völlig selbständige, von einander unabhängige Handlungen. Die Identität des verletzten Rechtes allein genügt nicht, eine Theilnehmerschaft beider an der konkreten, den Gegenstand der Untersuchung bildenden Strafthat in dem oben bezeichneten Sinne zu begründen.

2. Als Rüge materieller Gesetzesverletzung würde dagegen die

Behauptung anzusehen und daher für formell statthaft zu erachten sein, welche dahin geht, daß in demjenigen, was hinsichtlich der vom Angeklagten in den Jahren 1873 und 1874 geschehenen Anwendung des mit dem nachmals patentierten identischen Kopierverfahrens festgestellt worden sei, nicht eine Benutzung der patentierten Erfindung im Sinne des §. 5 Abs. 1 des Patentgesetzes gefunden werden dürfe, diese Bestimmung vielmehr rechtsirrtümlich angewendet worden sei, weil weder eine gewerbliche Verwertung des Verfahrens nach außen stattgefunden habe, noch der für die in §. 5 Abs. 1 a. a. O. bezeichnete Unwirksamkeit des Patents maßgebende Umfang der früheren Verwendung festgestellt sei. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Daß Angeklagter das patentierte Kopierverfahren im Inlande bereits zu der Zeit in Benutzung genommen hatte, als die Patentinhaber dasselbe behufs der Patentierung anmeldeten, ist mit den Worten des Gesetzes festgestellt. Es ist dies thatsächlich dahin begründet, daß Angeklagter in den mehrgedachten Jahren das Kopierverfahren zur Herstellung von Kopieen seiner Geschäftsbriefe und dergleichen benutzte, auch zu der angegebenen Zeit einen solchen Apparat an einen auswärtigen Geschäftsmann verkauft hat. Die Benutzung hat hiernach jedenfalls in ersterer Richtung im Gewerbebetrieb des Angeklagten stattgefunden, und kann es deshalb hier unerörtert bleiben, ob, hätte vor der Patentanmeldung eine Benutzung der Erfindung nur zu dessen privaten häuslichen Zwecken vorgelegen, dadurch für ihn nach erfolgter Patenterteilung das Recht zu deren weiterer gewerblicher Verwertung begründet worden sein würde. Ebenso kann es auf sich beruhen, ob nicht anzunehmen sei, daß auch der konstatierte Verkauf des Apparats als ein in Ausübung des Handelsgewerbes erfolgter habe festgestellt werden sollen, welchenfalls in dem nach Anmeldung der Erfindung behufs Erteilung des Patents fortgesetzten Vertriebe des Apparates eine Patentverletzung auch dann nicht enthalten sein würde, wenn die Art und Ausdehnung der früheren Benutzung maßgebend für das Recht auf fernere Verwertung der Erfindung und für den Umfang dieses Rechtes wäre. Denn der soeben bezeichnete Ausgangspunkt der Revisionsbeschwerde ist unrichtig. Das Gesetz versagt in §. 5 Abs. 1 dem Patente schlechthin die Wirkung gegen denjenigen, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen hat. Es unterscheidet weder nach der Art der Benutzung, noch beschränkt es die von

ihm gegenüber der betreffenden Person ausnahmslos anerkannte Wirkungslosigkeit des Patents. Wenn dessenungeachtet behauptet wird, §. 5 Abs. 1 wolle nur den Besitzstand in dem Sinne schützen, daß den Rechten aus dem Erfindungsbesitze gegenüber das Patent nur insoweit wirkungslos sei, als dieser frühere Besitzstand nach Art und Umfang der Benutzung reiche, so findet dies im Gesetze keine Rechtfertigung. Wie nach §. 2 des Patentgesetzes jede Art der Benutzung, d. i. der Ausbeutung der Erfindung zu Erzielung der ihr entsprechenden Resultate, dafern sie nur in der vom Gesetze bezeichneten offenkundigen Weise stattgefunden hat, der Erfindung die Eigenschaft der Neuheit und damit die Patentfähigkeit entzieht, so ist in §. 5 Abs. 1 bei nicht offenkundiger Benutzung die Unwirksamkeit des Patents zwar nur relativ dem im Erfindungsbesitze Befindlichen gegenüber, gegen diesen aber im vollen Umfange anerkannt. Die vor Erlaß des Gesetzes von verschiedenen Seiten gemachten Vorschläge, die in Frage stehende Bestimmung in dem von der Revision bezeichneten Sinne zu beschränken, haben keine Aufnahme in das Gesetz gefunden, während der von der Kollision des Reichspatents mit früherer Benutzung einer durch Landespatent geschützten Erfindung handelnde §. 44 diese Beschränkung enthält, insofern darnach derjenige, welcher die Erfindung zur Zeit der Anmeldung derselben ohne Verletzung eines Patentrechts bereits in Benutzung genommen hatte, nur in dieser Benutzung nicht beschränkt werden soll; und die Motive zu §. 44 des Gesetzes (§. 36 des Entwurfs) — vgl. Stenographische Berichte des Reichstages vom Jahre 1877 Bd. III. Anl. S. 26 — ergeben, daß die abweichende Fassung des §. 5 Abs. 1 und des §. 44 nicht eine absichtslose, sondern zu dem bewußten Zwecke gewählt worden ist, die Rechte des Erfindungsbesitzers gegenüber dem einen und dem anderen Falle verschieden zu normieren. Hätte daher auch der Angeklagte bis zur Anmeldung das nachmals patentierte Verfahren nur für die eigenen gewerblichen Zwecke verwertet, ohne die zu dessen Ausübung erforderlichen und hergestellten Apparate gewerbmäßig an andere zu veräußern, so würde doch, in Ermangelung einer im Gesetze nicht getroffenen und demnach auch vom Richter nicht zu treffenden Unterscheidung, auch dieser Art der Benutzung gegenüber das Patent der Nebenkläger als wirkungslos sich erweisen.

Das Instanzurteil ist daher von einer rechtsirrtümlichen Auffassung des §. 5 Abs. 1 des Patentgesetzes frei, und mit dessen An-

wendung fällt der Thatbestand des Vergehens gegen §. 34 dieses Gesetzes in sich zusammen.